

JUSTIZ UND MEDIATION IN FRANKREICH: VON DER POLITISCHEN IDEE ZUR KONKRETEN PRAXIS



Hélène GEBHARDT, Juristin (Paris II), DEA (diplôme d'études approfondies) droit privé Strasbourg III, ist Französin. Sie war zwischen 1981 und 2007 hauptberuflich Richterin, vor allem in der Zivilgerichtsbarkeit. Sie ist stellvertretende Vorsitzende der Berufungskammer der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt in Straßburg (www.ccr-zkr.org). Sie lebt seit 30 Jahren in Kehl am Rhein (Deutschland) und in Paris. Frau Gebhardt ist Mitglied der GEMME (*Groupement Européen des Magistrats pour la Médiation*) sowie der ANM (*Association Nationale des Médiateurs*). Sie gründete 2009 den Verein ASM (*ALSace Médiation, Centre rhénan de médiation*) mit Sitz in Straßburg. Zudem ist sie Mitglied des Deutsch-Französischen Mediationszentrum der Handelskammer Hamburg.

Kontakt:

Telefon: +33 (0) 686 596 933
E-Mail: helene.gebhardt@gmail.com
Internet: www.media-logue.com



Stéphane LOPEZ hat den Magisterstudiengang in deutsch-französischem Wirtschaftsrecht (Magistère de juriste d'affaires franco-allemand) der Universitäten Straßburg und Freiburg erfolgreich abgeschlossen. Im Jahr 1991 bestand er sein Certificat d'Aptitude à la Profession d'Avocat (Anwaltsbefähigungsnachweis) und ist seit 1992 in Straßburg als Anwalt tätig. Er ist ehemaliges Vorstandsmitglied der Anwaltskammer von Straßburg. Die Anwaltskammer beauftragt ihn regelmäßig als Jurymitglied für akademische Aufnahmeprüfungen an der Ecole Régionale des Avocats du Grand Est (ERAGE, Regionales Ausbildungszentrum für Rechtsanwälte in Ostfrankreich). Seit 2009 ist er Mitglied des Vereins ASM (*ALSace Médiation, Centre rhénan de médiation*), und ist dessen aktueller Präsident. Herr Lopez ist zudem Mitglied der ANM (*Association Nationale des Médiateurs*).

Kontakt :

Telefon : +33 (0) 607 739 358
E-Mail : drllopez@noos.fr

Wenn wir die Menschen behandeln, als wären sie, was sie sein sollten, so bringen wir sie dahin, wohin sie zu bringen sind.

J.W. v. Goethe, der in Straßburg 1770-71 Jura studierte

EINLEITUNG

Es ist uns eine große Ehre, uns an diesem Werk zu beteiligen, und unsere Erfahrung im Bereich der Mediation anhand des Themas "JUSTIZ UND MEDIATION IN FRANKREICH, VON DER POLITISCHEN IDEE ZUR KONKRETEN PRAXIS" teilen zu können.

Im Wesentlichen möchten wir die Mediation als Alternative zum Prozess beleuchten, ob gerichtlich gesehen, weil von einem Richter angeordnet, oder konventionell mit der Möglichkeit einer Rechtskrafterteilung. Da der Themenbereich der Mediation besonders umfangreich ist, werden wir andere Aspekte absichtlich nicht aufgreifen.

Wir werden die Mediation im ersten Teil als politische Idee in der Sozial-, Familien-, und Justizpolitik vorstellen (Teil I - Justiz und Mediation in Frankreich: die französische Gesetzgebung) und danach erläutern, wie sie in der Praxis angewendet wird (Teil II - Justiz und Mediation in Frankreich: die konkrete Anwendung).

I - Justiz und Mediation in Frankreich: die französische Gesetzgebung

Der Gesetzgeber sieht die Mediation in Frankreich vor allem als Werkzeug für verschiedene Ziele in der Justiz- und Familienpolitik. Bevor wir über die Organisation der Mediation (B) sprechen, stellen wir Ihnen kurz vor, in welche Bereiche der Gesetzgeber im Zusammenhang mit der Mediation eingegriffen hat (A).

A. Interventionsbereiche des Gesetzgebers

Frankreich ist eines der ersten europäischen Länder, das der Mediation einen gesetzlichen Rahmen gegeben hat. Ein **Gesetz vom 8. Februar 1995** und dessen Rechtsanwendungsverordnung reglementieren die Mediation, die von einem Richter angeordnet wird. Es handelt sich um allgemeine Mediation. Die Texte wurden in der französischen Zivilprozessordnung kodifiziert.

Der Text hatte keinen großen Erfolg; der Richter kann die Mediation nur mit dem Einverständnis der Beteiligten anordnen. Dennoch weist die damalige Gesetzgebung eine gewisse Modernität auf, die auch angesichts der heutigen Begeisterung für die Mediation einen wirksamen und flexiblen juristischen Rahmen bietet. Auf diesen Aspekt kommen wir später noch zu sprechen.

Der heutige Enthusiasmus für die Mediation ist vor allem auf den politischen Willen der öffentlichen Behörden zurückzuführen. Dieser führte zu einer Ausweitung der Gesetzgebung und zur Ergreifung zukunftssträchtiger Maßnahmen.

So hat der Gesetzgeber die Richter mehrfach daran erinnert, dass sie den Parteien eine Mediationsmaßnahme vorschlagen können. Zusätzlich hat er die Richter dazu befähigt, ein Treffen mit einem Familienmediator anzuordnen, der den Parteien kostenlos über Ziele und Ablauf der Mediation informiert. Dies wurde in mehreren Gesetzestexten auf dem Gebiet des Erziehungsrechts (Gesetz vom 4. März 2002), der Scheidung (Gesetz vom 26. Mai 2004), sowie weiterer Bereiche von Familienkonflikten (Verordnung vom 29. Oktober 2004) festgeschrieben.

Ein **Gesetz vom 17. Juni 2008** ermöglicht die Hemmung der Verjährung ab der Unterschrift eines Abkommens zur Einleitung einer Mediation, bzw. ab dem Tag der ersten Mediationssitzung.

Die öffentliche Hand hat mehrere Kommissionen damit beauftragt, sich unter anderem mit einer friedlichen, effektiven und beschleunigten Justiz zu befassen. Diese Aufträge mündeten in zwei Berichten. Zunächst der Bericht der von **Herrn Serge Guinchard geleiteten Kommission, der am 30. Juni 2008 eingereicht wurde** (http://www.uja.fr/Remise-du-Rapport-de-la-Commission-GUINCHARD_a361.html). Dieser hat insbesondere dazu geführt, die Mediation formell in den Gerichten zu organisieren. Dabei fungieren Richter als Koordinatoren (magistrat coordonnateur) und Ansprechpartner (magistrat référent) und haben die Aufgabe, die Mediation zu organisieren und zu fördern. Auch führte der Bericht zu einem Gesetz vom 13. Dezember 2011, welches die Familienmediation zu Versuchszwecken in bestimmten Fällen zwingend anordnet. Dies gilt für Fälle, in denen die zuvor durch ein Gericht festgelegten Ausübungsbedingungen des Erziehungsrechts angefochten werden. Fünf Gerichte werden diese Maßnahme erproben: Arras, Bordeaux, Niort, Paris und Saint Pierre de la Réunion. Der zweite Bericht wurde von der **Kommission unter Leitung von Herrn Jean-Claude Magendie**, Erster Vorsitzender des Berufungsgerichts in Paris, im **Oktober 2008** übergeben. Der Bericht mit dem Titel „*Célérité et qualité de la justice, la médiation: une autre voie (Schnelligkeit und Qualität der Justiz, die Mediation: ein anderer Weg)*“ kann online unter dem Link www.justice.gouv.fr/art_pix/1_rapport_magendie_20080625.pdf heruntergeladen werden.

Die Richtlinie 2008/52/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 21. Mai 2008 über gewisse Aspekte der Mediation im Zivil- und Wirtschaftsrecht wurde in der französische Gesetzgebung umgesetzt (**Regierungsgesetz vom 16. November 2011 – Rechtsanwendungsverordnung vom 20. Januar 2012**). Der Gesetzgeber hat die Richtlinie genutzt, um die gerichtliche Mediation, wie sie sich aus dem eingangs erwähnten Gesetz vom 8. Februar 1995 ergibt, zu stärken, sowie die konventionelle Mediation und andere gütliche Konfliktlösungsverfahren zu regeln. Er gibt der Mediation eine gesetzliche Definition: „*unter Mediation [...] versteht man jedes strukturierte Verfahren, wie auch immer es benannt wird, in dem zwei oder mehrere Parteien versuchen, eine Vereinbarung zur gütlichen Lösung ihres Konflikts zu schließen, und zwar mit Hilfe eines Dritten, dem Mediator, der von ihnen ausgewählt oder mit ihrem Einverständnis vom verantwortlichen Richter bestimmt wurde*“. Diese Definition ermöglicht es der Mediation, sich von ähnlichen Verfahren zu differenzieren, grenzt sie allerdings auch in diesem Rahmen ein.

Die Mediation wurde für bestimmte Angelegenheiten auch in Verwaltungsgerichten eingeführt. Dennoch hat der französische Gesetzgeber darauf verzichtet, die Mediation in Fällen, in denen eine der Parteien öffentlich-rechtliche Befugnisse für sich in Anspruch nimmt, im Verwaltungsrecht zu reglementieren. Ebenso wurde die Mediation im Rahmen der Betriebsverfassung eingeschränkt (Rolle der Gewerkschaften sowie gerichtliche Schlichtungsphasen im Prozessfall).

Dies war eine sehr kurze Übersicht der Gebiete, in die der Gesetzgeber eingegriffen hat, um die Mediation explizit als Werkzeug der Familien- und Justizpolitik zu etablieren. Die Organisation der Mediation in Frankreich ist ebenfalls ein Beleg dieser politischen Prioritäten.

B. Organisation der Mediation in Frankreich

Die Suche nach gütlichen Konfliktlösungen hat zur Entwicklung der Mediation geführt. Anlässlich einer Studie vom Juli 2010¹ hat der französische Staatsrat (*Conseil d'Etat*) viele der existierenden Mediationsverfahren erfasst. Es gibt tatsächlich eine Vielzahl unterschiedlicher Methoden, von denen nur weniger als 10 % der Mediation im Sinne der europäischen Richtlinie entsprechen.

¹ Conseil d'Etat *Développer la médiation dans le cadre de l'Union européenne 2010 (Entwicklung der Mediation im Rahmen der Europäischen Union 2010)*, online verfügbar unter www.ladocumentationfrancaise.fr

Bei den anderweitigen Formen der Mediation handelt es sich einerseits um behördliche oder institutionelle Verfahren, die den Parteien nicht das Recht einräumen, selbst zu entscheiden, ob es zur Mediation kommt, bzw. selbst den Mediator zu bestimmen. Andererseits handelt es sich um „Hausmediationen“, das heißt innerbetriebliche und nicht strukturierte Verfahren ohne formellen Rahmen.

Der rechtliche Rahmen der Mediation ist je nach Rechtsgebiet unterschiedlich ausgeprägt. Im Folgenden untersuchen wir die beruflichen und satzungsgemäßen Aspekte der Mediation sowohl im sehr organisierten Bereich der Familienmediation als auch in anderen Bereichen.

1. Im Bereich der Familienmediation

Québec war der französischsprachige Vorreiter auf dem Gebiet der Familienmediation. Über die gemeinsame Sprache ist dieses Verfahren auch in Frankreich bekannt geworden. Schon Anfang der 1980er Jahre begannen Vereine getrennter oder geschiedener Eltern, sich im Rahmen der Erziehungsunterstützung dafür zu interessieren.

Der **APMF** (*association pour la promotion de la médiation familiale*, Verein zur Förderung der Familienmediation) wurde im November 1988 gegründet; er hat den Verhaltenskodex der Familienmediatoren verfasst. Zum heutigen Zeitpunkt zählt er ca. 700 Familienmediatoren und umfasst regionale Delegationen (www.apmf.fr). Der erste europäische Familienmediationskongress, der im Jahr 1990 in Caen stattfand, führte zur Gründung eines weiteren Vereins, des **FENAMEF** (www.mediation-familiale.org). Dieser Verein ist ein Zusammenschluss der Zentren für Familienmediation, der heute ca. 480 Orte umfasst.

Der Konsultative Nationale Rat für Familienmediation wurde im Jahr 2001 für drei Jahre eingerichtet und hat sich für die Professionalisierung der Familienmediation eingesetzt. Ein Dekret vom 3. Dezember 2003 hat das **staatliche Familienmediator-Diplom (DEMF, Diplôme d'Etat de médiateur familial)** geschaffen. Es umfasst 560 Stunden Schulung, davon ein Praktikum von 70 Stunden, das im Jahr 2012 auf 105² Stunden erhöht wurde. Das Rundschreiben legt auch die Genehmigungs- und Kontrollverfahren für die dazugehörigen Bildungseinrichtungen fest (22 genehmigte Einrichtungen im Jahr 2012).

Die Familienmediation wurde über zwei Gesetze im französischen Bürgerlichen Gesetzbuch aufgenommen; zunächst über das **Gesetz vom 4. März 2002**, das die gemeinsame Ausübung des Erziehungsrechts durch beide Eltern für allgemeingültig erklärt, wenig später auch über die **Scheidungsreform vom 26. Mai 2004**, die am 1. Januar 2005 in Kraft getreten ist.

2. In weiteren Bereichen

Im Bereich des **Strafrechts** wurde die Mediation durch das Gesetz vom 4. Januar 1993 institutionalisiert, welches durch das Gesetz vom 9. März 2004³ angepasst wurde. Sie ist anwendbar bei bestimmten Verstößen von geringer Bedeutung (z. B. Beschädigungen oder nicht bezahlter Unterhalt) in der Nachbarschaft (Hausgemeinschaft, Familie...). Es handelt sich um eine Alternative zur Strafverfolgung, über welche der Staatsanwaltschaft entscheidet; die Mediation ist sowohl für das Opfer als auch für den Tatbeschuldigten kostenlos. Der Mediator kann eine unabhängige natürliche Person sein, die geringfügig bezahlt wird, oder ein subventionierter sozial-gerichtlicher Verein.

² Erlass vom 12. Februar 2004, geändert durch Erlass vom 19. März 2012 und Rundschreiben vom 30. Juli 2004

³ Artikel 41-1 der französischen Strafprozessordnung

Im **Zivil- und Wirtschaftsrecht** wurde zunächst die gerichtliche Mediation durch das eingangs erwähnte Gesetz vom 8. Februar 1995 reglementiert, das die gerichtliche Mediation in die Zivilprozessordnung eingeführt hat (Artikel 131-1 und folgende). „*Der verantwortliche Richter kann, nachdem er das Einverständnis der Parteien eingeholt hat, eine dritte Person damit beauftragen, die Parteien anzuhören und ihre Meinungen gegenüberzustellen, um ihnen zu ermöglichen, eine Lösung ihres Konflikts zu finden*“.

Die Dauer der Maßnahme beträgt drei Monate und kann einmal verlängert werden. Der Mediator muss nur allgemeinen Ehrenhaftigkeits- und Unabhängigkeitskriterien genügen sowie „*über die erforderliche Qualifikation in Bezug auf die Natur des Rechtsstreits verfügen*“ und „*eine angemessene Ausbildung oder eine entsprechende Erfahrung als Mediator nachweisen können*“, ohne dass diese Bedingungen näher präzisiert sind.

Zahlreiche mehr oder weniger seriöse Mediatoren-Ausbildungen werden angeboten. Der Titel „Mediator“ ist in Frankreich nicht geschützt. Einige Vereine haben Akkreditierungen ins Leben gerufen, allerdings gibt es keinerlei zentrale Standards bezüglich der Anzahl an Ausbildungsstunden oder des Ausbildungsinhalts. Universitätsdiplome stehen vielfältigen Zeugnissen oder Bescheinigungen gegenüber, ohne nationale Vereinheitlichung wie im Familienrecht.

Die wesentlichen repräsentativen Organisationen der Mediation in Frankreich haben sich zusammengetan, um gemeinsam zu arbeiten. Obwohl die kulturellen, methodischen und fachlichen Unterschiede nicht zu leugnen sind, sind sich all diese Organisationen über die Grundprinzipien und Werte der Mediation einig. Der „Bund der Organisationen der Mediation“ (ROM, Rassemblement des Organisations de la Médiation) hat im Februar 2009 einen **nationalen Verhaltenskodex**⁴ verfasst.

Die Hauptakteure haben sich im Februar 2011 zu einer Open-Space-Konferenz (*Forum Ouvert*) zusammengefunden und zur Professionalisierung der Mediation gemeinsame Begrifflichkeiten definiert. Momentan überlegen die wesentlichen Mediatorenvereine, wie sie ihre Interaktionen mit den Behörden koordinieren können. Dies soll durch die Einrichtung einer *Plattform der französischen Mediation* geschehen.

Mittlerweile ist die konventionelle Mediation, das heißt außerhalb jeglichen Gerichtsprozesses, ebenfalls reglementiert. Die Bedingungen, um als Mediator tätig zu werden, sind dabei ähnlich und es gibt keine genauen Vorschriften zur Mediatoren-Ausbildung – sehr zum Leidwesen der Mediatoren-Organisationen.

II – Justiz und Mediation in Frankreich: die praktische Anwendung

Heute wird vor allem die Familienmediation angewendet. Dies liegt in der besonderen Förderung begründet, die sie in der Justiz- und Familienpolitik genießt (A). Trotzdem kommt auch die sogenannte allgemeine Mediation zusehends in der Praxis zur Anwendung, insbesondere dank der Werkzeuge, die der Staat neuerdings dazu geschaffen hat, sowie des Engagements von gemeinnützigen Vereinen (B).

A. Im Bereich der Familienmediation

⁴ <http://www.anm-mediation.com/a-propos-de-la-mediation/les-textes-fondateurs/le-code-national-de-deontologie/>

Die Anwendungsbedingungen sind sehr vielfältig. Der Familienmediator kann in unterschiedlichen Strukturen arbeiten: in Familien- oder Sozialvereinen, in Vereinen für Familienmediation, im öffentlichen oder halböffentlichen Dienst und freiberuflich. Obwohl die Ausbildung reglementiert ist, ist es der Beruf des Familienmediators nicht. Im Familienrecht kann ein Richter einen Mediator beauftragen, der nicht staatlich geprüft ist. Es gibt einen deutlichen Unterschied zwischen den freiberuflichen Mediatoren, die mit ihrem Honorar zahlreiche Kosten zu tragen haben, und den angestellten oder ehrenamtlichen Mediatoren.

In der Realität bilden **öffentliche Subventionen** die wichtigste Finanzierungsquelle der meisten Organisationen, die sich verpflichten, nur staatlich geprüfte Fachleute einzustellen. Die Familienmediation wird in diesem Fall als „*Dienstleistung*“ bezeichnet, mit einem finanziellen Beitrag der teilnehmenden Personen, abhängig von deren Einkommen (zwischen 2 und 131 Euro pro Person und Sitzung von ca. 1,5 Stunden). Dabei erreicht der Gesamtbetrag der Subventionen jedes Jahr mehrere Millionen Euro und die Teilnahmegebühr der Benutzer deckt nur ca. 15 % der tatsächlichen Kosten.

B. In weiteren Bereichen

Wie eingangs erwähnt beschränken wir uns bewusst auf die Mediation als Alternative zum Prozess.

Als solche ist die Mediation heute Realität, unter anderem dank der Arbeit gemeinnütziger Vereine. Zahlreiche Vereine wurden im gesamten Land gegründet, um die Mediation zu fördern und Zentren für allgemeine Mediation aufzubauen.

Wir veranschaulichen unsere Ausführungen anhand des Beispiels eines Vereins, des ASM-ALSACE MEDIATION, der wiederum das CENTRE RHENAN DE MEDIATION gegründet hat; der Sitz befindet sich in Straßburg⁵.

Dieser Verein wurde 2009 gegründet, unter anderem von Hélène GEBHARDT, und hat bisher ca. 20 Mediatoren ausgebildet, die auch innerhalb des Vereins tätig sind. Der Verein folgt den Richtlinien des nationalen Verhaltenskodexes (siehe Teil I-B-2) und fördert die Co-Mediation.

Da der Gesetzgeber den Mediatoren keine berufliche Satzung vorgegeben hat, hat der Verein seine eigenen Zugangsbedingungen festgelegt, einschließlich bestimmter Kompetenzkriterien. Diese umfassen die Grundausbildung, die kontinuierliche Weiterbildung (die der Verein selbst organisiert und überprüft), die tatsächliche Ausübung der Mediation sowie bestimmte Überwachungsmaßnahmen. Der Verein moderiert Trainingsstunden für Mediation („Mediation Training“), an denen die Mitglieder zwingend teilnehmen müssen.

Die jüngste Gesetzgebung hat der Mediation einen organisierten Rahmen innerhalb der Gerichte gegeben, der es ermöglicht einen Austausch mit solchen Vereinen zu etablieren. Dies nutze auch der ASM, der an der Erarbeitung eines Abkommens mit dem Landgericht Straßburg teilgenommen hat. Das Ziel dieses Abkommens ist es, eine Liste von Mediatoren aufzustellen, die vom Gericht beauftragt werden dürfen sowie die Bedingungen zur Aufnahme in diese Liste festzulegen. Dabei hat das Abkommen größtenteils die Kompetenzkriterien übernommen, anhand derer der ASM seine Mitgliedsmediatoren auswählt. In diesem Zusammenhang nimmt der ASM an Sitzungen zur Bewertung gemeinsam beschlossener Maßnahmen teil, schlägt Verbesserungen vor, organisiert im Landgericht kostenlose öffentliche Informationsveranstaltungen und nimmt mit den Koordinations- und Kontaktrichtern (*magistrat coordinateur und magistrat référent*) des Oberlandesgerichts von

⁵ ASM 3 quai Jacques Sturm F-67000 STRASBOURG, asm@alsace-mediation.fr

Colmar und des Landgerichts von Straßburg an Sensibilisierungs- und Informationssitzungen für Richter teil.

Diese Zusammenarbeit des Gerichtes und des ASM ist die direkte Folge der vorausschauenden Maßnahmen der Behörden und der zur Verfügung gestellten Instrumente. Solch eine Zusammenarbeit war im Bericht der Kommission unter Leitung von Herrn Jean-Claude Magendie empfohlen worden (siehe Bericht Seite 77: Empfehlungen zur Einführung der Zivilmediation in den Gerichtsbarkeiten).

So wurde die politische Idee in der Einheitlichkeit von Justiz und Mediation Wirklichkeit!

August 2012